VERORDNUNG (EWG) Nr. 1774/79 DER KOMMISSION

vom 10. August 1979

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellenpreis für geschälten Rundkornreis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Rundkornreis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch erreicht, daß die in Absatz 2 Buchstabe a) des vorstehenden Artikels genannten Teilbeträge vom Richtpreis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) der genannten Verordnung wird der Schwellenpreis für geschälten Langkornreis berechnet, indem der Schwellenpreis für geschälten Rundkornreis durch Anwendung eines Berichtigungsbetrags berichtigt wird, der den Wertunterschied zwischen der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte und einer für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte darstellt.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der gleichen Verordnung werden der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Rundkornreis und der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Langkornreis durch Berichtigung der Schwellenpreise für geschälten Rundkornreis bzw. geschälten Langkornreis unter Berücksichtigung, der monatlichen Erhöhung nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenerzeugnisse errechnet und um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht.

Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates (3) festgesetzt worden. Die für die Gemeinschaftsproduktion repräsentative langkörnige Reissorte und der Wertunterschied zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1773/79 (5) festgelegt. Die Elemente zur Berichtigung des Schwellenpreises für vollständig geschliffenen Reis sind in der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1771/79 (7), festgesetzt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen einer unteren (130 %) und einer oberen (140 %) Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für Mais errechnet werden. Damit der normale Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht durch Bruchreiseinfuhren gehemmt wird, empfiehlt es sich, den Schwellenpreis für Bruchreis auf 135 % des Schwellenpreises für Mais festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Schwellenpreise für geschälten Rundkornreis, für geschälten Langkornreis, für vollständig geschliffenen Rundkornreis und vollständig geschliffenen Langkornreis werden in ECU je Tonne wie folgt festgesetzt :

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1978, S. 18.
(5) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. L 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
(7) Siehe Seite 6 dieses Amtblatts.

Monat	Schwellenpreis			
	geschälter Rundkornreis	geschälter Langkornreis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1979	376,58	388,67	499,75	557,84
Oktober 1979	379,34	391,43	503,31	561,84
November 1979	382,10	394,19	506,87	565,84
Dezember 1979	384,86	396,95	510,43	569,84
Januar 1980	387,62	399,71	513,99	573,84
Februar 1980	390,38	402,47	517,55	577,84
März 1980	393,14	405,23	521,11	581,84
April 1980	395,90	407,99	524,67	585,84
Mai 1980	398,66	410,75	528,23	589,84
Juni 1980	401,42	413,51	531,79	593,84
Juli, August 1980	404,18	416,27	535,35	597,84

Artikel 2

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 241,52 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident